

Wegleitung zum Ausfüllen des Fondsgesuchs

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Aus- / Weiterbildungsbeiträge

- ✓ Vollständig und korrekt ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular inkl. Anhang 1 und 2.
- ✓ Begleitbrief des Hilfswerks oder Sozialdienstes mit
 - Begründung für die Gesuchstellung.
 - Bei Aus- / Weiterbildungsbeiträgen: Begründung der Notwendigkeit der Aus- / Weiterbildung bzw. Eignung und Nutzen für die berufliche Integration, Leistungs- bzw. Motivationsbeurteilung der gesuchstellenden Person sowie Begründung der Wahl der Ausbildungsstätte.
 - Angaben darüber, welche andere(n) Institutionen bereits für die Finanzierung angefragt wurden (z.B. eigene Familie, Kanton [Stipendien], Sozialhilfe).
- ✓ Bestätigung der Sozialhilfeabhängigkeit
- ✓ Im Falle von Schulmaterial, Computer etc.:
 - Kostenvoranschläge, Offerten.
- ✓ Im Falle von Aus- / Weiterbildungen:
 - Angaben zu Kurskosten sowie zur Dauer der Aus- bzw. Weiterbildung (evtl. Anmeldebestätigung); Unterlagen zur Ausbildungsstätte.
 - Bei bereits laufenden Aus- / Weiterbildungen: Zeugnisse oder Berichte über den bisherigen Verlauf der Aus- / Weiterbildung.
 - Bei Folgegesuchen für mehrjährige Aus- / Weiterbildungen: Zwischenberichte, Prüfungs- und Einschreibebestätigungen.
- ✓ Einzahlungsschein der antragstellenden Organisation.

2. Notsituationen und Spezialfälle

- ✓ Vollständig und korrekt ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular.
- ✓ Begleitbrief mit Begründung für die Gesuchstellung und Angaben zur Notlage.
- ✓ Einzahlungsschein der antragstellenden Organisation.

3. Projektbeiträge

- ✓ Vollständig und korrekt ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular inkl. Anhang 2.
- ✓ Projektbeschrieb inkl. Budget.
- ✓ Einzahlungsschein der antragstellenden Organisation.

Formal unkorrekte oder unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

Hinweis

Die finanziellen Mittel der SFH-Fonds sind beschränkt. Je besser ein Gesuch begründet ist, desto bessere Chancen hat es, bewilligt zu werden. Es kann jedoch vorkommen, dass berechtigte Gesuche auf Grund limitierter finanzieller Ressourcen abgelehnt werden müssen. Besonderes Augenmerk gilt deshalb dem Subsidiaritätsprinzip, d.h. Fondsmittel können nur dann beantragt werden, wenn alle anderen Finanzierungsquellen nicht in Frage kommen, beziehungsweise wenn ablehnende Entscheide vorliegen.

Bei Beträgen ab CHF 1'000.- sind auch andere Fonds / Unterstützungsmöglichkeiten anzugehen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Fondsverzeichnisse in den Kantonen und bei den Hilfswerken.

Es besteht kein zwingender Anspruch auf eine Unterstützung durch die SFH.

Die Auszahlung von Unterstützungsbeiträgen erfolgt an die das Gesuch mitunterzeichnende Institution.

Bei Missbrauch behält sich die SFH rechtliche Schritte vor.

Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt.

Kontakt

Cécile Delbays

Telefon 031 370 75 75

fonds@fluechtlingshilfe.ch